

# ERHEBUNGSBLATT

zur Anmeldung/Änderung von Mülltonnen

NICHT zur gänzlichen Freistellung aus der Müllentsorgung.

## Angaben zum Grundstück

Eigentümer(in)	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Anzahl der Haushalte (Wohnungen) + Betriebe	

EDV-Nr. (vom GABL auszufüllen)

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Information zur Datenverarbeitung:

Aufgrund des Art 6 Abs 1 DS-GVO in Verbindung mit §26 NÖ AWG 1992 werden folgende personenbezogene Daten des Grundstückseigentümers verarbeitet: Titel, Akadem. Grad, Vor- und Zuname, Adresse.

## Mülltonnen

Fraktion	Derzeitiger Behälterstand (ALT)						Gewünschter Behälterstand (NEU)					
	Anzahl	Tonnen- größe [l]		Abfahren pro Jahr			Anzahl	Tonnen- größe [l]		Abfahren pro Jahr		
<b>Restmüll</b> (verpflichtend)		120	240	13				120	240	13		
		120	240	13				120	240	13		
<b>Bioabfall</b> (verpflichtend)		120	240	42				120	240	42		
		120	240	42				120	240	42		
<b>Altpapier</b> (verpflichtend)		240	1100	6,5	13	26		240	1100	6,5	13	26
		240	1100	6,5	13	26		240	1100	6,5	13	26
Windeltonne		120	240	13				120	240	13		
Aschentonne		120	240	7				120	240	7		
Eigenkompostierung:	<p><input type="radio"/> Ich <b>benötige keine Biotonne</b>, denn ich verarbeite sämtliche anfallenden biogenen Abfälle aus Küche und Garten auf dem Grundstück <b>fachgerecht zu Kompost</b> (gemäß §9 Abs. 1 NÖAWG). Das Vorhandensein eines Komposthaufens und die fachgerechte Durchführung der Kompostierung kann vom GABL jederzeit gegen vorherige Anmeldung kontrolliert werden.</p>											
Bemerkungen												

## Wichtige Informationen:

- Verpflichtet zur Entrichtung der Müllgebühr ist laut §26 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz der Grundstückseigentümer. Mieter oder Pächter können nur zustellbevollmächtigt sein.
- Die Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum des GABL.
- Bei der Rückgabe müssen die Behälter entleert und gereinigt sein, andernfalls werden Reinigungskosten gemäß geltender Tarifbestimmung verrechnet.
- Die Behälter müssen auf Eigengrund aufgestellt und am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereit gestellt werden.
- Nach der Abfuhr sind die entleerten Behälter so bald als möglich wieder

auf Eigengrund zurück zu stellen.

- Die Behälter dürfen nicht überfüllt werden, ebenso ist das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen in die Behälter verboten.
- Jede zweckentfremdete Verwendung der Behälter ist untersagt.
- Für Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich (ausgenommen sind Beschädigungen im Rahmen der Müllabfuhr).
- Die geltenden Abfalltrennvorschriften sind unbedingt zu beachten. Informationen dazu können im Internet unter [www.gabl.gv.at](http://www.gabl.gv.at) oder unter 02162/65556 angefordert werden.

Die Änderung/Neuanmeldung wird gewünscht ab (frühestens mit 1. des nächsten Monats):

Datum und Unterschrift des(r) Grundstückseigentümers(in):